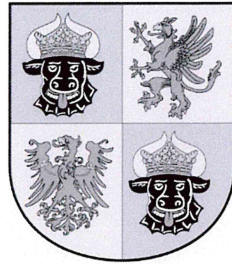


Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und
Arbeit Mecklenburg-Vorpommern



ÄNDERUNGSBESCHEID

zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2023

(Az.: V-667-00006-2015/002-006)

für

das Vorhaben Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben Nr. 39)

380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin

hier: Planänderung

betreffend Anpassung von Hochwasserfundamenten

AZ.: V-667-00006-2015/002-006

Schwerin, den 22.08.2024

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
I.	Tenor	3
II.	Hinweise	3
III.	Kostenentscheidung	3
B.	Begründung	4
I.	Sachverhalt und Gegenstand der Änderung.....	4
II.	Verfahrensrechtliche Würdigung	4
	1. Zuständige Planfeststellungsbehörde	4
	2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren	4
III.	Materiell-rechtliche Würdigung	5
	1. Vorgaben des zwingenden Rechts	5
	2. Abwägung	6
	3. Begründung der Kostenentscheidung.....	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	7

A. Verfügender Teil

I. Tenor

Der **Planfeststellungsbeschluss** des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Dezember 2023 für das Vorhaben „**Netzverstärkung Güstrow – Wolmirstedt (BBPIG Vorhaben Nr. 39) – 380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd**“ (im Folgenden: Bezugsbeschluss) wird gemäß § 43d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)¹ i. V. m § 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V)² wie folgt **geändert**:

1. Die unter **Ziffer A.IV.4. Nr. 4.6** des Bezugsbeschlusses enthaltene Nebenbestimmung wird durch folgende Nebenbestimmung **ersetzt**:

„Die Fundamente der Masten 70, 73 und 74 im Bereich der Dobbiner Plage sind als sogenannte Hochwasserfundamente auszugestalten. Hierzu sind die Fundamentköpfe so weit hochzuziehen, dass die Masten bei einem anzunehmenden Zielwasserstand von 41,59 m über NHN nicht beschädigt werden.“

2. Von einem neuen Planfeststellungsverfahren wird abgesehen.

II. Hinweise

Soweit mit dieser Entscheidung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die festgestellten Planunterlagen und die Regelungen des Bezugsbeschlusses weiterhin gültig.

Diese Entscheidung ist dem Bezugsbeschluss beizufügen.

III. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese sind um 50 % zu ermäßigen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

¹Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

²Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2020 (GOVBl. M-V 2020, 410).

B. Begründung

I. Sachverhalt und Gegenstand der Änderung

Am 22.12.2023 hat die Planfeststellungsbehörde den Bezugsbeschluss erlassen, mit dem die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens „380-kV-Ersatzneubau Güstrow – Parchim Süd“ zugelassen worden sind.

Ziffer A.IV.4. Nr. 4.6 des Bezugsbeschlusses enthält eine Nebenbestimmung betreffend die Fundamente der Masten 70, 73 und 74 im Bereich der Dobbiner Plage. Diese sind nach dem Inhalt der Nebenbestimmung als sogenannte Hochwasserfundamente auszugestalten. Hierzu sind die Fundamentköpfe so weit hochzuziehen, dass die Masten bei einem anzunehmenden Zielwasserstand von **40,40 m** über NHN im Bereich der Dobbiner Plage bei einer künftigen Vernässung nicht beschädigt werden.

Die mit dieser Entscheidung zugelassene Planänderung betrifft die Höhe der Hochwasserfundamente. Satz 2 der Nebenbestimmung wird dahingehend geändert, dass der maßgebliche Zielwasserstand **41,59 m** über NHN (anstelle der ursprünglich festgesetzten 40,40 m) beträgt. Im Ergebnis kommt es demnach zu einer Erhöhung der betroffenen Fundamente. Hiermit ist weder eine Erhöhung der betroffenen Masten noch eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente verbunden.

II. Verfahrensrechtliche Würdigung

1. Zuständige Planfeststellungsbehörde

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG i. V. m. § 1 Nr. 1 EnWZustLVO M-V³ i. V. m. Ziffer V des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21.12.2021⁴ die zuständige Landesbehörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Dies schließt die Zuständigkeit für Entscheidungen über Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens mit ein.

2. Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens abgesehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür waren gegeben.

Gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG M-V bedarf es im Falle der Änderung eines planfestgestellten Vorhabens vor dessen Fertigstellung grundsätzlich eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Eine Ausnahme hiervon gilt gemäß § 43d EnWG

³ Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht vom 29.12.2005 (GVOBl. M-V 2006, S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2020 (GVOBl. M-V, S. 94, 95).

⁴ Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21.12.2021 (AmtsBl. M-V 2021, S. 1079), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2022 (AmtsBl. M-V 2022, S. 642).

i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG M-V für Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, bei denen die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen kann, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Unwesentlich in diesem Sinne ist die Änderung insbesondere dann, wenn sie im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung geringfügig ist, also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden.⁵ Im Falle eines (nur) abzuändernden Planfeststellungsbeschlusses wurde das Vorhaben bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer öffentlichen Kontrolle unterzogen und Träger öffentlicher Belange und Betroffene hatten umfassende Gelegenheit, ihre Anregungen, Bedenken oder Einwendungen öffentlich geltend zu machen. Das rechtfertigt es, auf eine erneute umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt.⁶

Gemessen hieran ist im vorliegenden Fall von einer unwesentlichen Planänderung auszugehen. Die Änderung betrifft alleine die Höhe der Hochwasserfundamente dreier Masten und damit die bauliche Ausführung eines sachlich abgegrenzten, untergeordneten Vorhabenteils. Im Verhältnis zur Gesamtplanung erweist sich diese Änderung als offensichtlich geringfügig; Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben gleich.

Durch die Planänderung werden auch keine Belange anderer berührt. Insbesondere kommt es durch die Erhöhung der Hochwasserfundamente zu keinen zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten. Die Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente bleibt unverändert.

Da nach alledem die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG M-V vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen. Ermessenslenkende Funktion haben im Rahmen des § 76 Abs. 2 VwVfG M-V insbesondere die Zwecke der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensökonomie, die hinter den Regelungen des § 76 Abs. 2 und Abs. 3 VwVfG M-V stehen.⁷ Beide Aspekte sprechen im vorliegenden Fall für ein Absehen von einem erneuten Planfeststellungsverfahren.

III. Materiell-rechtliche Würdigung

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Planänderung liegen vor.

1. Vorgaben des zwingenden Rechts

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere diejenigen des Naturschutzrechts.

⁵ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009, Az. 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, Rn. 22.

⁶ St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 27. Januar 2022, Az. 9 VR 1.22, BeckRS 2022, 1228, Rn. 28.

⁷ Vgl. Deutsch, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2.Aufl. 2019, § 76 Rn. 49.

Die im Bezugsbeschluss erfolgte Anordnung der Ausgestaltung der betroffenen Mastfundamente als Hochwasserfundamente ist durch die Vorgaben des Europäischen Gebietsschutzes begründet. Die Masten 70, 73 und 74 liegen im Bereich der sogenannten „Dobbiner Plage“, die u.a. Gegenstand des FFH-Gebiets GGB DE 2338-304 „Milde- nitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ ist. Im Managementplan zum FFH-Gebiet ist die Wiedervernässung der Dobbiner Plage vorgesehen. Um die Umsetzbarkeit dieser Maßnahme in tatsächlicher Hinsicht sicherzustellen und damit eine technische Vereinbarkeit mit dem hiesigen Vorhaben sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung Nr. 4.6 in den Bezugsbeschluss aufgenommen. Durch die angeordnete Ausgestaltung der Masten als Hochwasserfundamente soll sichergestellt werden, dass eine künftige Vernässung der Dobbiner Plage keine Schäden an den Masten der planfestgestellten Leitung hervorruft. Auf die diesbezüglichen Ausführungen auf den Seiten 182 ff. des Bezugsbeschlusses kann insoweit verwiesen werden.

Im Hinblick auf die konkrete Höhe der Hochwasserfundamente ist die Planfeststellungsbehörde bei Erlass des Bezugsbeschlusses von der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Prognose zu den maximalen Einstauhöhen der geplanten Wiedervernässung im Bereich der betroffenen Masten ausgegangen. Hiernach sollte der maximale Zielwasserstand 40,40 m über NHN betragen. Dieser Wert wurde dementsprechend in die Nebenbestimmung aufgenommen.

Wie sich erst nach Erlass des Bezugsbeschlusses herausgestellt hat, ist – entgegen der ursprünglichen Prognose – jedoch von einem maximalen Zielwasserstand von 41,59 m über NHN auszugehen. Damit die Nebenbestimmung den ihr zugedachten Zweck erfüllen kann, ist daher eine entsprechende Änderung erforderlich, die mit der vorliegenden Planänderung erfolgt.

Das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) hat der Planänderung zugestimmt. Von der Aufnahme einer Anordnung eines konkreten Abstands zwischen dem künftigen Zielwasserstand und der Oberkante der Mastfundamente (sog. Freibord), wie sie zunächst durch das StALU WM angeregt wurde, konnte aus Sicht der Planfeststellungsbehörde abgesehen werden. Die Nebenbestimmung sieht vor, die Fundamentköpfe so weit hochzuziehen, dass die Masten bei einem anzunehmenden Zielwasserstand von 41,59 m über NHN nicht beschädigt werden. Dies beinhaltet bereits, dass die Vorhabenträgerin bei der technischen Umsetzung zukünftig einen regelmäßigen Wasserstand von 41,59 m über NHN zugrunde zu legen hat. Sie hat dementsprechend auch einen etwaigen Wellenschlag oberhalb dieses Wasserstandes technisch zu berücksichtigen. Ob hierfür tatsächlich ein mehrere Zentimeter über den Zielwasserstand liegendes Freibord vorzusehen ist, obliegt der technischen Bewertung der Vorhabenträgerin.

2. Abwägung

Im Bezugsbeschluss sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange insbesondere auch unter Umweltgesichtspunkten im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Die hier zugelassene Planänderung lässt den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis in ihrem Kern und ihrer Struktur unberührt. Auch wird durch die Planänderung die Problembewältigung der bereits vorliegenden Planfeststellung nicht berührt und ein Interessenwiderstreit ist angesichts des in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfach gelagerten Sachverhalts ebenfalls nicht zu erwarten.

3. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V)⁸ sowie § 1 der Energiewirtschaftskostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EnWKostVO M-V)⁹.

Die Vorhabenträgerin hat danach als Antragstellerin die Kosten des Planfeststellungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen. Für Amtshandlungen des für Energie zuständigen Ministeriums werden Gebühren nach § 1 Abs. 1 EnWKostVO M-V erhoben. Zudem werden nach Maßgabe der § 1 Abs. 2 und 3 EnWKostVO Auslagen geltend gemacht.

Dabei entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe des § 6 VwKostG M-V um 50 % zu ermäßigen.

Gemäß § 6 VwKostG M-V können für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen oder zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Es wäre unbillig, die Kosten des hiesigen Verfahrens allein der Antragstellerin aufzuerlegen. Die Änderung der verfahrensgegenständlichen Nebenbestimmung beruht darauf, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ihre Prognosen zu den Einstauhöhen bzw. den Wasserständen in der Dobbiner Plage noch einmal angepasst hatte.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände entspricht es deshalb pflichtgemäßem Ermessen, die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) um 50 % zu ermäßigen.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

⁸ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V 1991, S. 366), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.05.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 158).

⁹ Verordnung über Kosten im Bereich der Energiewirtschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.10.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 656).

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Klage gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der oder die durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Schwerin, den 22.08.2024

Im Auftrag

Ausgefertigt

Schwerin, den 22.08.2024

gez. Kristin Schulz

.....*in v. Krib Gädde*.....

Urkundsbevollmächtigte
des

Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

